

Rechtsanwälte Schön & Reinecke • Roonstraße 71 • 50674 Köln

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 24

20355 Hamburg

vorab per Telefax: 040/42843-4318
(ohne Anlagen)

Reinhard Schön

Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Eberhard Reinecke

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Urheber und Medienrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Sven Tamer Forst

Rechtsanwalt

Roonstraße 71
50674 Köln

Telefon (0221) 921513-0
Telefax (0221) 921513-9
kanzlei@rechtsanwael.de

www.rechtsanwael.de

LG-Fach 1647

Unser Zeichen

315-491/12
21.01.2013

324 O 559/12 –

In Sachen

Klehr ./ . Schälike

tragen wir zur Vorbereitung des weiteren Verfahrens ergänzend vor, nachdem dem Beklagten nunmehr im Verfahren beim Amtsgericht Hamburg (in diesem Haus) 36a C 557/11 Akteneinsicht in das Strafverfahren 66 Js 20793/00 gegen den Kläger gewährt worden ist. Daraus ergeben sich prozessuale und inhaltliche Konsequenzen. Wie im Folgenden zunächst einmal kurz – die gesamte Akte konnte noch nicht ausgewertet werden – dargestellt werden kann, hat der Kläger nicht nur seinerzeit seine Patienten belogen, sondern im vorliegenden Verfahren auch sehr dreist das Gericht. Aus dem Strafverfahren ergibt sich, dass der Kläger in vollem Umfang Kenntnis von der Verabreichung von Galavit – auch als Krebsmittel und zur Krebstherapie - in seiner Klinik hatte, daran beteiligt war und daran verdient hat. Die Dreistigkeit, mit der er dies – im vorangegangenen einstweiligen Verfügungsverfahren sogar durch eidesstattliche Versicherung – geleugnet hat, dürfte auch noch ein strafrechtliches Nachspiel haben. Wie dem auch sei: Nachdem dem Beklagten nunmehr die im folgenden darzustellenden Kenntnisse aufgrund der Strafakte zugänglich gemacht wurden, hat er keinerlei Veranlassung, den entsprechenden Zeugenaufruf in Zukunft irgendwann noch einmal zu veröffentlichen. Alles das, was der Beklagte bisher nur teilweise wusste und ahnen

Commerzbank Köln (BLZ: 370 800 40) Kontonummer: 3 369 304 00

konnte, ergibt sich hinreichend sicher aus der Strafkarte selbst. Damit haben sich die tatsächlichen Verhältnisse vollständig geändert. Unter diesen Umständen ist aufgrund der Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse die Wiederholungsgefahr entfallen, so dass schon aus diesem Grund die Klage abzuweisen wäre. (vgl. dazu Soehring, 4. Auflage, § 30, Rdn. 9 ff.; Wenzel, Kap 12 Rdn. 19). Es kann nicht unterstellt werden, dass jemand, der die im folgenden dargestellten Kenntnisse hat, irgendwelche entsprechenden Zeugenaufrufe in Zukunft erlassen würde. Der Abgabe einer irgendwie gearteten Verpflichtungserklärung bedarf es nicht, dabei derartig gravierend veränderten tatsächlichen Verhältnissen die Voraussetzungen einer Erstbegehungsgefahr vorliegen müssten.

Im übrigen ergibt sich aus dem Folgenden allerdings auch, dass der Versuch des Beklagten, die Wahrheit aufzuklären mehr als berechtigt war, insbesondere da der Kläger offenbar seine prozessuale Wahrheitspflicht massiv verletzt hat. Im Einzelnen überreichen wir dem Gericht folgende der Strafkarte entnommene Dokumente:

(Zur Beschleunigung wird der Beklagte persönlich die Anlagen auf der Geschäftsstelle einreichen.)

1.

Die Begründung der Einstellungsentscheidung hinsichtlich der Vergehen, die nicht unter das Arzneimittelgesetz fallen vom 26.03.2003.

- Anlage 1 -

Schon hieraus ergibt sich, dass ein Inverkehrbringen allein deswegen ausgeschlossen wurde, weil Galavit den jeweiligen Patienten nicht nachweisbar selbst überlassen wurde, sondern weil es durch den Kläger bzw. auf dessen Anweisung hin unmittelbar angewandt wurde. Auch soweit keine Anklage wegen Betruges erfolgte, ist dies ausschließlich darauf bezogen, dass dem Kläger nicht nachweisbar war, dass statt Galavit Kochsalzlösung gespritzt wurde. Die durch den Kläger veranlasste Behandlung mit Galavit hingegen wird überhaupt nicht in Abrede gestellt.

2.

Die strafrechtlichen Verurteilungen des Klägers in erster Instanz vom 15.09.2003 (Amtsgericht Wülfratshausen) sowie des Landgerichtes München II vom 07.07.2004.

- Anlagen 2 und 3 -

Wir zitieren hier einiges aus dem mittlerweile rechtskräftigen Urteilsgründen, aus denen sich hinreichend ergibt, in welchem Umfang der Kläger an der Verabreichung von Galavit beteiligt war:

*„Im Jahre 2000 betrieb der Angeklagte die Privatklinik Bad Heilbrunn Abt Walther Weg 14 - 18 in 83670 Bad Heilbrunn.
In dieser Privatklinik wurden sogenannte "austherapierte" Krebspatienten mit dem Medikament Galavit behandelt. Im Rahmen einer ambulanten Behandlung mit dem Medikament Galavit mußten Patienten für eine dreiwöchige Behandlung, bestehend aus 11 Behandlungseinheiten zu jeweils einer Spritze mit dem Medikament Galavit 22.000.--DM bezahlen.
Die stationäre Therapie wurde mit 56.000.--DM berechnet. Die jeweiligen Einnahmen wurden nicht ausschließbar durch die Firma "Mission Pharma" eingezogen,*

Am 21.02.2000 wurde durch das Hauptzollamt München-Flughafen ein Paket mit 500 Ampullen Galavit aus Russland sicher gestellt. Diese 500 Ampullen waren von dem Angeklagten als ärztlicher Direktor der Privatklinik Bad Heilbrunn Abt Walther Weg 14 - 18 in 83670 Bad Heilbrunn bei der russischen Firma "TSM Medikor" in 113 03 5 Russische Föderation, Moskau, Sadownitschesvaja 76/71 bestellt worden. Der Angeklagte wußte, dass das Medikament Galavit in der Bundesrepublik Deutschland keine Zulassung besaß. Die aus Russland kommende Lieferung war an der Privatklinik Bad Heilbrunn Abteilung Klinikapotheke Dr. med. Nikolaus Klehr adressiert.

Für die Lieferung sollte der Angeklagte einen Betrag von 5.500.--US Dollar bezahlen. Bei dem Medikament Galavit handelt es sich, wie der Angeklagte wußte, um ein in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassenes Fertigarzneimittel. Etwaige erforderliche Zertifikate oder Erlaubnisse der zuständigen Behörden zur Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland konnte der Angeklagte nicht vorweisen.

III.

Dieser Sachverhalt steht fest, aufgrund der eigenen Angaben des Angeklagten, soweit diesen gefolgt werden konnte, sowie aufgrund der Angaben der Zeugen Dickomeit, Kiener, Sacher, Wedershoven und Rauchfuß.

Der Angeklagte ließ über seine Verteidigung zum Sachverhalt vortragen, dass die besagte Lieferung vom 21.02.2000 irrtümlich an die Adresse Privatklinik Bad Heilbrunn gesandt worden sei. Zum Beleg hierfür legte der Angeklagte ein Schreiben der Firma Medikor vom 28.02.2000 vor.

Weiter lies der Angeklagte durch seinen Verteidiger vortragen, dass er im Jahr 1999 durch den Geschäftsführer der Pharmazeutischen Firma WIRA Göppingen Klaus Dieter West 250 Ampullen des Medikament Galavit erhalten habe. Weitere 25 0 Ampullen wurden der Privatklinik Bad Heilbrunn unmittelbar von Prof. Viktor Lutov anlässlich dessen Besuches in Bad Heilbrunn übergeben.

In der Klinik Bad Heilbrunn seien Patienten mit dem Medikament Galavit behandelt worden. Er, der Angeklagte, habe aber das Medikament zur keiner Zeit nach Deutschland verbracht beziehungsweise eingeführt.

Die Angaben des Angeklagten wurden doch widerlegt durch die oben genannten Zeugen.

So bestätigte der Zeuge Dickomeit, dass am 21.02.2000 im Rahmen des Spätdienstes ein unbekanntes Bote das besagte Paket mit den 500 Ampullen Galavit abholen wollte. Weiter führte der Zeuge Dickomeit aus, dass in derartigen Fällen das Zollamt am Flughafen-München in der Regel die Regierung von Oberbayern bezüglich des Sachverhalts informiere. Von dort sei am 22.02.2000 bestätigt worden, dass das Medikament Galavit in Deutschland nicht zugelassen sei.

.....

Die Zeugin Kiener, Pharmazieoberrätin bei der Regierung von Oberbayern, erklärte, dass es für das Produkt Galavit in der Bundesrepublik Deutschland zum Tatzeitpunkt sowie auch derzeit noch keine Zulassung gäbe. Das Produkt Galavit sei in Russland hingegen zugelassen und dort über Apotheken erhältlich. Vornehmlich würde das Produkt Galavit für Entzündungen in Russland angewandt werden.

Die Zeugin Wedershoven, Pflegedienstleiterin in der Privatklinik Bad Heilbrunn in der Zeit von Januar 2000 bis Anfang Juni 2000 führte aus, dass das Medikament Galavit das "Hauptmedikament" der Klinik Bad Heilbrunn gewesen sei.

Im Durchschnitt wären pro Woche ca. 30 Patienten mit dem Medikament behandelt worden. Eine ambulante Therapie mit dem Medikament Galavit hätte sich über 3 Wochen hingezogen. Dabei hätten die Patienten 11 Spritzen erhalten. Die Kosten hierfür hätten sich auf 22.000.--DM belaufen.

Für eine stationäre Therapie hätte man 56.000.--DM bezahlen müssen. Das Medikament Galavit sei im Arztzimmer stets unter hoher Sicherheitsvorkehrung verschlossen gewesen. So habe man auch leere Ampullen wieder zurück reichen müssen. Man habe ihr von dem Angeklagten sowie Dr. Rauchfuß erklärt, dass Galavit ein in der Erprobung befindliches Medikament sei. Weiter habe man ihr gesagt, dass Galavit aus der Schweiz bezogen werden würde.

Auf die Frage, wie das Medikament Galavit jeweils in die Klinik Bad Heilbrunn gekommen sei, erklärte die Zeugin Wedershoven, dass der Angeklagte nach ihrer eigenen Wahrnehmung mit einem Koffer das Medikament Galavit in die Klinik verbracht habe. Der Angeklagte sei auch derjenige gewesen, der nach seinen eigenen Angaben das Medikament Galavit in der Schweiz avisiert hat.

Die Zeugin Riedl, welche in der Privatklinik Bad Heilbrunn Anfang April 2000 bis zum 31.07.2000 tätig war, erklärte ebenfalls, dass nach ihrer Wahrnehmung der Angeklagte das Medikament Galavit in einem Koffer in die Klinik transportiert habe.

Die Zeugin Sacher, Krankenschwester in der Privatklinik Bad Heilbrunn im Zeitraum Juni bis September 2000, führte aus, dass es in ihrem Tätigkeitszeitraum zu einem Engpass mit dem Medikament Galavit gekommen sei. Nachdem bereits Patienten zur Behandlung mit Galavit angemeldet gewesen seien habe man die Information an den Angeklagten weiter gegeben, welcher daraufhin erklärt habe, dass er Galavit beschaffen würde und dabei sinngemäß gesagt habe, dass er derjenige sei, "der wieder nach Moskau fahren müsse".

Der Zeuge Rauchfuß führte aus, dass der Angeklagte ihm erklärt habe, er brauche sich nicht um die Beschaffung von dem Medikament Galavit kümmern, dies würde über eine

internationale Apotheke erfolgen. Er, der Zeuge Rauchfuß, sollte nur ein Rezept bezüglich des Medikaments Galavit jeweils ausstellen. Von dem Angeklagten habe er dann jeweils das Medikament erhalten. Insgesamt habe er in seiner Tätigkeitzeit in der Privatklinik Bad Heilbrunn ca. 20 Rezepte ausgestellt.

...

Entgegen seiner Beteuerung im vorliegenden Verfahren hat er offenbar die Verabreichung von Galavit selbst veranlaßt, hat auch die entsprechenden Rechnungen für Medikamente und Klinikaufenthalt veranlasst bzw. veranlassen lassen.

3.

Anlässlich des Verfahrens beim Landgericht München II wurde durch die Verteidiger des Klägers die als

- Anlage 4 -

überreichte Erklärung abgegeben. In dieser Stellungnahme wird ausdrücklich bestätigt, das Dr. Klehr – über wen auch immer – Galavit bezogen und verabreicht hat. In der Stellungnahme wird weiter auf eine Erklärung des Klägers selbst verwiesen, in der er zu Galavit Stellung nimmt. Diese zusätzliche Erklärung ist ebenfalls als

- Anlage 5 -

beigefügt. Auch diese vom Kläger selbst abgegebene Erklärung, in der er ausdrücklich Galavit als Möglichkeit der Behandlung bei austherapierten Krebspatienten verteidigt, widerlegt seinen bisherigen Vortrag, nach dem er nichts mit Galavit zu tun habe. Dass er heute bestreitet, am Galavit-Betrug beteiligt gewesen zu sein, weil allgemein bekannt ist - u.a. auch durch die frühere Aufklärungsarbeit des Beklagten – dass Galavit völlig unwirksam ist, sogar den Todesstoß verursachen kann, ist verständlich, kann es aber nicht rechtfertigen, Prozesse zur Durchsetzung von Lügen zu führen.

Ähnlich ist schliesslich noch der Erklärung seines Vertreters vom 13.3.2000

- Anlage 6 -

zu entnehmen, in der der Kläger seine Geldgier mit der Therapiefreiheit bemäntelt, sich aber eindeutig zur Anwendung von Galavit bekennt.

4.

Informationshalber wird auch noch die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 29.07.2009 (2 StR 91/09) überreicht.

- Anlage 7 -

Daraus ergibt sich, worin in strafrechtlicher Weise der BGH einen Betrug der übrigen Beteiligten gesehen hat. Für die im vorliegenden Fall interessierende äußerungsrechtliche Frage (der Vorwurf der Beteiligung am Betrug ist Meinungsäußerung) kommt es auf diese sehr feinsinnigen Unterscheidungen sicherlich nicht an. Im Volksmund wird man es ohne Weiteres als Betrug bezeichnen können, wenn ein Medikament, das im Einkauf 48,00 EUR kostet später für 600,00 EUR weiterverkauft wird und dabei keine Aufklärung über die fehlende Wirksamkeit des Medikaments bei der Krebstherapie erfolgt. Ob strafrechtlich der Betrug erst dann beginnt, wenn – wie bei den übrigen Verurteilten – ausdrücklich der hohe Preis mit wahrheitswidrigen Aussagen beworben wird, oder ob nicht sogar eine Aufklärungspflicht des Arztes über den Einkaufspreis und die fehlende Wirksamkeit als Medikament für austherapierte Krebskranke bestanden hätte (Betrug durch Unterlassen) sei hier nicht untersucht, da dies äußerungsrechtlich völlig irrelevant ist. Die Wertung des Verhaltens des Klägers als Betrug stellt bei den hier festgestellten Tatsachen ohne Zweifel eine zulässige Meinungsäußerung dar.

Allerdings ist Streitgegenstand – wie ich bereits in der Klageerwiderung aufgeführt habe – wohl ohnehin der Aufruf als Ganzes und nicht einzelne Äußerungen aus dem Aufruf.

Reinecke/Rechtsanwalt